Allgemeine WERO AED Mietbedingungen Defibrillatoren ZOLL AED Plus / ZOLL AED 3

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Defibrillatoren ZOLL AED Plus bzw. ZOLL AED 3 nebst Zubehör – nachfolgend „Vertragsgegenstände" – zwischen WERO GmbH & Co. KG, Idsteiner Str. 94, 65232 Taunusstein – nachfolgend „WERO" – genannt und dem Mieter. Das Mietangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen, Organisationen oder Behörden deren primäres Ziel nicht die Lebensrettung ist und der Vertragsgegenstand gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung § 11 Abs. 2 ausschließlich im öffentlichen Raum betrieben wird. Das Mietverhältnis wird durch einen zwischen dem Mieter und WERO abgeschlossenen „Mietvertrag Defibrillator ZOLL AED Plus / ZOLL AED 3" begründet (insbesondere Art und Anzahl der Vertragsgegenstände, Mietbeginn, Miete, Mietdauer). Ergänzend gelten diese „Allgemeinen WERO AED Mietbedingungen Defibrillatoren ZOLL AED Plus / ZOLL AED 3".

2. Abweichende schriftliche Vereinbarungen

Werden zwischen WERO und dem Mieter von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen, so gehen die abweichenden Vereinbarungen diesen Allgemeinen Mietbedingungen vor.

3. Transport und Übergabe

Die Vertragsgegenstände werden von WERO an die durch den Mieter benannte(n) Lieferanschrift(en) geschickt und gelten mit Entgegennahme durch den Mieter als übergeben. Alle gemieteten Vertragsgegenstände werden in einem technisch einwandfreien, sauberen und betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter hat die Vertragsgegenstände bei Anlieferung auf Beschädigungen der äußeren Transportverpackung und den einwandfreien Zustand zu prüfen. Hält er diesen nicht für vertragsgerecht, muss er dies WERO sofort mitteilen. Werden Mängel nicht unmittelbar nach Anlieferung gemeldet, können sie nicht anerkannt werden. Auch Transportschäden sind unverzüglich an WERO zu melden. Später geltend gemachte Transportschäden können nicht akzeptiert werden.

4. Inbetriebnahme und Einweisung

Bei den Vertragsgegenständen handelt es sich um einweisungspflichtige Medizinprodukte, die erst nach Inbetriebnahme und Einweisung durch WERO vom Mieter verwendet werden dürfen. Die erstmalige WERO AED-Inbetriebnahme und Funktionsprüfung nach MPG mit Einweisung des Medizinproduktebeauftragten vor Ort in Deutschland ist im Mietpreis bereits enthalten, die WERO AED-Unterweisung der Ersthelfer ist nicht inbegriffen. Der Mieter benennt WERO je Defibrillator mindestens einen Medizinprodukte-Beauftragten mit Name, Telefon sowie Fax und/oder E-Mail. Dieser wird im Medizinproduktebuch hinterlegt und ist organisatorischer Ansprechpartner für die Einweisung des/der Medizinprodukte-Beauftragten selbst wie auch für die Unterweisungen der Ersthelfer.

5. Sicherheitstechnische Kontrollen (STK)

Die Kosten für den Versand und die STK sind im Mietpreis inkludiert. Alle AEDs werden im Rhythmus von 2 Jahren einer Sicherheitstechnischen Kontrolle unterzogen, diese erfolgt ausschließlich durch WERO und dessen zertifizierten Partnern. Eine Sicherheitstechnische Kontrolle durch Dritte ist nicht erlaubt. Sie erhalten für den Zeitraum der STK ein Leihgerät. Ihr Mietgerät wird zur Prüfung eingeschickt, eine Vorort Prüfung ist nicht möglich.

6. Miete

Die vereinbarte Miete gilt zzgl. MwSt. und wird monatsweise oder nach Vereinbarung alle 3 Monate rückwirkend ab Vertragsbeginn berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt mit dem ersten Monat nach Übergabe der Vertragsgegenstände an den Mieter. Die Miete ist jeweils zum ersten Tag des Monats fällig.

7. Einsatz des Defibrillators

Vertragsgegenstände, die während der Mietdauer das Verfallsdatum erreichen (Elektroden, Batterien) oder verbraucht sind (Batterien), werden seitens WERO kostenlos ersetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsgegenstände nur im Notfall eingesetzt werden. Kommt der Vertragsgegenstand im Notfall zum Einsatz, erhält der Mieter einmal im Jahr (Kalenderjahr) eine kostenlose Ersatzelektrode. Als Nachweis muss WERO Einblick auf die gespeicherten Daten des Notfalls im Defibrillator gewährt werden. Weitere Ersatzelektroden sind nicht in der Miete inbegriffen und müssen gekauft werden.

8. Fernwartungsfunktion für ZOLL AED 3 (PlusTrac)

Für den ZOLL AED 3 kann der Mieter optional die AED Fernwartung PlusTrac buchen. Hat der Mieter PlusTrac gebucht, muss er am Standort des AEDs eine ausreichend starke WLAN-Verbindung bereitstellen. Liegt keine ausreichend starke WLAN Verbindung trotz gebuchtem PlusTrac vor, verringert sich die Batterielaufzeit des ZOLL AED 3 erheblich. In diesem Fall ist ein kostenloser Ersatz der Batterien durch WERO ausgeschlossen.

9. Verpflichtungen und Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Vertragsgegenstände zum sorgsamen, pfleglichen Umgang und dem ausschließlich bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände. Veränderungen an den Vertragsgegenständen sind nicht erlaubt. Der Mieter übernimmt in seiner Eigenschaft als Betreiber der Medizinprodukte alle entsprechenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß Medizinproduktegesetz und Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Der Mieter schützt die Vertragsgegenstände vor dem Zugriff unbefugter Personen oder schädigender Einflüsse. Er stellt den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Vertragsgegenstände sicher.

Die Beseitigung von Beschädigungen – soweit es sich nicht um gewöhnliche Gebrauchsspuren handelt – sowie der Verlust von Vertragsgegenständen gehen zu Lasten des Mieters. Sollten die Vertragsgegenstände verloren gehen, berechnet WERO dem Mieter zum Ausgleich den Zeitwert der Vertragsgegenstände. Der Zeitwert errechnet sich anhand der bereits gemieteten Jahre. Je angebrochenem Jahr werden bei Elektroden und Batterien 20 % vom Verkaufswert der verlorengegangenen Ware abgezogen, bei einem Defibrillator und allen anderen Vertragsgegenständen 12,5 %. Der Zeitwert beträgt jedoch mindestens 20 % vom Verkaufswert. Als Stichtag zur Ermittlung des Verkaufswertes gelten die Preise von WERO zu Beginn des Mietverhältnisses. Die Vertragsgegenstände dürfen nicht für Trainings- und/oder Ausbildungszwecke benutzt werden.

Die Geräte dürfen nur mit rückstandsfrei entfernbaren Aufklebern beschriftet werden. Der Mieter hat diese Aufkleber vor Rückgabe zu entfernen. Bei unsachgemäßer Beschriftung wird die Entfernung durch WERO berechnet.

10. Mängel, Instandhaltung durch WERO

Tritt während der Dauer des Mietverhältnisses an den Vertragsgegenständen ein Mangel auf, so ist WERO unverzüglich durch den Mieter zu benachrichtigen. WERO ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich zu beheben oder eine Mängelbehebung durch den Hersteller zu veranlassen. Der Mieter ist nicht befugt, Dritte mit Instandhaltungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu beauftragen. Während der Zeit, die WERO zur Mängelbehebung benötigt, wird ein Leihgerät zur Verfügung gestellt.

11. Mietdauer und Kündigung

Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird, es sei denn, eine Befristung der Mietdauer ohne Verlängerung ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. WERO behält sich vor, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter seine Pflichten zum sorgsamen Umgang mit den Vertragsgegenständen oder deren Schutz vor unberechtigtem Zugriff grob verletzt oder der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug ist. Jede Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der Schriftform.

12. Rückgabe der Vertragsgegenstände

Der Mieter hat die Vertragsgegenstände mit allen Zubehörteilen im einwandfreien und gereinigten Zustand zurückzugeben. Hierfür stellt der Mieter zum Ende der Vertragslaufzeit die Vertragsgegenstände und das Medizinproduktebuch in der bei Anlieferung verwendeten Original-Versandverpackung postversandfähig und sicher verpackt zur Abholung bereit. Ordnungsgemäß bereitgestellte Vertragsgegenstände werden durch WERO kostenfrei abgeholt. Soweit die Bereitstellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Vertragslaufzeit erfolgt, ist WERO berechtigt, dem Mieter für jeden betroffenen Vertragsgegenstand je angebrochenen Monat eine Monatsmietzahlung in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Bereitstellung nicht in der Original-Versandverpackung, ist WERO berechtigt, dem Mieter den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu berechnen. Weisen die Vertragsgegenstände bei der Rückgabe Beschädigungen oder Mängel auf, (z. B. Beulen, Kratzer, Risse, Verschutzungen usw.) die der Mieter zu vertreten hat, ist WERO berechtigt dem Mieter je beanstandeten Vertragsgegenstand eine Instandsetzungspauschale in Höhe von 50 € zuzüglich eventuell benötigter Ersatzteile zu berechnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsgegenstände bleiben im Eigentum von WERO. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Vertragsgegenstände unterzuvermieten oder Dritten Rechte an den Vertragsgegenständen einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Kommt der Mieter mit seiner Zahlungspflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so kann WERO die sofortige Rückgabe sämtlicher Vertragsgegenstände verlangen; ebenso kann WERO die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen.

14. Nebenabreden, salvatorische Klausel, Vertragswidersprüche

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zunächst treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragsparteien werden jedoch zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet sind, den mit den unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

REF 595 · Stand: 01/2023 · V07 · Au / Pi